

# Geschäftsordnung

des SV 1928 Altensittenbach e. V.



Der SV 1928 Altensittenbach e.V. erlässt ergänzend zu § 10 der Satzung zur Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung die folgende Geschäftsordnung:

## §1 Nichtöffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Ist die Öffentlichkeit zugelassen, können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung macht dies erforderlich.

## §2 Versammlungsleitung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der gleichberechtigten Vorstandsmitglieder (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Vorstand bestimmt jeweils vorher intern, welches Vorstandsmitglied diese Funktion wahrnimmt.
2. Der Versammlungsleiter erteilt und entzieht das Wort. Bei persönlicher Beteiligung einzelner Mitglieder kann er, soweit und solange dies erforderlich ist, anordnen, dass das jeweilige Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen hat. Ihm stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (z.B. Unterbrechung der Versammlung, Ausschluss einzelner Mitglieder für einen Teil oder die gesamte Dauer der Mitgliederversammlung, Abbruch der Versammlung).
3. Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.
4. Sodann können aus der Mitgliederversammlung Anträge zu Ablauf und Verfahren der jeweiligen Versammlung gestellt werden. Anträge zu Ablauf und Verfahren, die sich nur auf einen bestimmten Tagesordnungspunkt beziehen, können auch erst dann gestellt werden, wenn der Tagesordnungspunkt behandelt wird. In jedem Fall entscheidet über Anträge zu Ablauf und Verfahren die Mitgliederversammlung; diese bedürfen keiner vorherigen schriftlichen Einbringung und gelten nicht als Dringlichkeitsanträge.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der in der Tagesordnung beziehungsweise gemäß Absatz 4 festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.



### §3 Anträge

1. Anträge zur Tagesordnung im Sinn von § 10 Abs. 3 der Satzung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden.
2. Alle Anträge müssen ihren Urheber zweifelsfrei erkennen lassen, schriftlich eingereicht und begründet werden.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags zur Tagesordnung ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind zuzulassen; sie gelten nicht als Dringlichkeitsanträge.
4. Als Dringlichkeitsanträge sind die Anträge zur Tagesordnung zu behandeln, welche die in § 10 Abs. 3 der Satzung vorgesehene Einreichungsfrist von sieben Tagen nicht einhalten; Absatz 3 und § 2 Abs. 4 bleiben unberührt

### §4 Abstimmungen

1. Der jeweilige Gegenstand einer Abstimmung ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben; vor Abstimmungen über Anträge muss der Versammlungsleiter den jeweiligen Antrag verlesen.
2. Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann, soweit es geboten erscheint, eine geheime Abstimmung anordnen. Eine Abstimmung zu einem Gegenstand muss geheim erfolgen, soweit dies mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
3. Bei der Feststellung, ob die erforderliche Mehrheit bzw. das erforderliche Quorum erreicht ist, werden neben Stimmenthaltungen (vgl. § 10 Abs. 6 der Satzung) auch ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

### §5 Wahlen

1. Über das Wahlverfahren (Akklamation oder geheime Wahl) entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestätigungen der Abteilungsleiter sind per Akklamation durchzuführen.
2. Vor Wahlen ist aus der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss aus mindestens drei Mitgliedern zu bestellen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Wahlleiter, der während des Wahlvorgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahlen von der Einholung von Wahlvorschlägen bis zur endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses gemäß Absatz 4 durchzuführen.
3. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Fall ihrer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
4. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

### §6 Niederschrift

Niederschriften gemäß § 10 Abs. 8 der Satzung sind innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern des Vorstands und der Verwaltung in Abschrift zuzuleiten.

### §7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Mitgliederausschusses zum 11.01.2017 in Kraft.

